

STADT BERNBURG (SAALE)

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 57

**„GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET
BERNBURG-WEST AN DER A 14, BAUFELD I“**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB

Zusammenfassende Erklärung

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung der einzelnen Umweltbelange erfolgte erstmals im Rahmen des Verfahrens des Ursprungsplans. Zur 1. Planänderung fand ein Behördenabstimmungstermin zur Umweltprüfung (Scoping) statt. Bereits in der Planfassung bei Verfahrensbeginn waren daher die einzelnen vorgetragenen Belange weitgehend enthalten. Die Feinabstimmung der einzelnen Belange wurde im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens vorgenommen und erfolgte z.T. als Ergebnis der einzelnen Beteiligungen. Hierfür wurde auch die beschlussmäßige Abwägung zwischen vorgetragenen Einzelinteressen und dem öffentlichen Interesse vorgenommen. Die übrigen relevanten Gesichtspunkte sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine Anregungen vorgetragen. Einige Bürger informierten sich in allgemeiner Form über die Planung.

2.2 Naturschutz

Von der Naturschutzbehörde wurde für die aufgrund der Planänderung zu erwartenden neuen Eingriffe die Kompensation und zur Absicherung eine vertragliche Regelung gefordert. Rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss ist die Stadt Bernburg (Saale) dem nachgekommen.

2.3 Straßenverkehr

Der Landkreis Bernburg empfahl, die Widmungsverfügung für die künftig öffentlichen Straßen im Bebauungsplan zu verankern. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) konnte dem in Ermangelung bauplanungsrechtlicher Grundlagen im Baugesetzbuch nicht folgen.

2.4 Immissionsschutz

Die Immissionsschutzbehörde hat im Verfahren angeregt, Änderungen von Festsetzungen dahingehend vorzunehmen, dass in nachfolgenden Genehmigungsverfahren Vereinfachungen hinsichtlich der Kontrollfähigkeit entstehen. Da hierbei auf "Festsetzungen" außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung abgestellt wurde, wurde auch hierzu beschlossen, an der bisherigen Planung festzuhalten.

3. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Alternative zur hier verfolgten Planänderung wäre die Beibehaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsplans oder die Aufhebung des Bebauungsplans für diesen Teilbereich.

Diese Alternativen führen aber nicht zu einem städtebaulich vertretbaren Ergebnis, da auf der Grundlage des Ursprungsplans bereits die Erschließung hergestellt wurde, Gewerbeansiedlungen entstanden bzw. im Entstehen sind und zudem die ursprünglich für den nördlichen Planbereich vorgesehene Großinvestition sich für einen anderen Standort entschieden hat.

Ein Verzicht auf die vorgesehene zusätzliche Erschließung würde im Widerspruch zu einer zeitnahen und marktgerechten Entwicklung stehen.

Aus dieser Alternativenprüfung ergab sich, dass nur die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel der Verdichtung des Erschließungssystems zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung führt.